Sicherheitsdepartement Bahnhofstrasse 9
Postfach 1200
6431 Schwyz
Telefon 041 819 20 15
Telefax 041 819 20 19

kantonschwyz

Änderung der Verordnung über die Kantonspolizei
Vernehmlassungsbericht

1. Übersicht

Die Verordnung über die Kantonspolizei (Polizeiverordnung, PolV; SRSZ SRSZ 520.110) wurde letztmals am 28. Juni 2007 teilrevidiert (Abl 2007 1569). Die damals beschlossenen Anpassungen betrafen die polizeilichen Zwangsmassnahmen bei Gewalt an Sportveranstaltungen, bei häuslicher Gewalt sowie bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Sodann wurde die präventive Videoüberwachung auf eine klare Rechtsgrundlage gestellt und die kantonale Zuständigkeitsordnung für die auf Bundesstufe neu geregelten Überwachungsmassnahmen zur Auffindung vermisster Personen (Notsuche) bestimmt.
Verschiedene Bundeserlasse und bilaterale Abkommen mit der EU verlangen nun Anschlussgesetzgebungen im kantonalen Polizeirecht oder schreiben die polizeiliche Zusammenarbeit und den Vollzug sicherheitspolizeilicher Massnahmen vor.

1.1 Am 1. März 2008 ist das Schengener Assoziierungsabkommens (SAA) mit der Europäischen Union über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Kraft getreten. Es tangiert alle Behörden auf Stufe Bund und Kantone, die Straftaten zu verhüten, aufzuklären und zu verfolgen haben und in Verbindung mit diesen Tätigkeiten öffentliche Gewalt ausüben und Zwangsmassnahmen ergreifen. Die Schweiz hat sich zur grundsätzlichen Übernahme bzw. Umsetzung von Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstandes verpflichtet.
Es betrifft dies gegenwärtig den Rahmenbeschluss 2006/960/JI des EU-Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austausches von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 386/ vom 29. Dezember 2006, berichtigt durch ABl. L 75 vom 15. März 2007; nachfolgend RB Informationsaustausch) sowie den Rahmenbeschluss 2008/977/JI des EU-Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden (ABl. L 350/60 vom 30. Dezember 2008; nachfolgend RB Datenschutz).
EU-Rahmenbeschlüsse sind grundsätzlich nicht direkt anwendbar und bedürfen einer Umsetzung im innerstaatlichen Recht. Direkt anwendbar sind jene Bestimmungen, die im Zusammenhang mit dem Regelungsgegenstand und der Zielsetzung des Rahmenbeschlusses hinreichend bestimmt und unabdingbar sind, um eine direkte Wirkung zu entfalten und im Einzelfall als Entscheidgrundlage zu dienen.

1.2 Am 1. Januar 2011 sollen die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; BBl 2007 6977; SR 312.0) und die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (JStPO; BBl 2009 1993; SR 312.1) die bisherigen 26 kantonalen Strafprozessordnungen sowie die Bundesstrafprozessordnung ablösen. Damit werden Straftaten in der Schweiz künftig nach den gleichen prozessualen Regeln, nach einem einheitlichen Strafverfolgungsmodell und Rechtsmittelsystem verfolgt und beurteilt. In Umsetzung dieser neuen Vorgaben haben die Kantone die Gerichtsorganisation und die Zuständigkeiten der Strafverfolgungsbehörden zu regeln (vgl. RRB Nr. 351/2009, Bericht und Vorlage für eine neue Justizverordnung, JV). Als Strafverfolgungsbehörde gilt auch die Polizei (Art. 12 StPO, § 4 Abs. 3 JV). Soweit die Kantonspolizei Aufgaben der gerichtlichen Polizei wahrnimmt, werden ihre Befugnisse im Wesentlichen in der StPO geregelt werden. Die in der Polizeiverordnung vorgesehenen Zwangsmassnahmen gelten für den originären polizeilichen Aufgabenbereich ausserhalb von Strafverfahren weiterhin und im gerichtspolizeilichen Bereich insofern, als sie dem übergeordneten Recht nicht widersprechen. Die Funktion des neu zu schaffenden Zwangsmassnahmengerichts soll sich auch auf die richterliche Überprüfung bzw. Genehmigung bestimmter polizeilicher Zwangsmassnahmen erstrecken.

1.3 Als Folge der Vereinheitlichung des Strafprozessrechts werden die bisher im Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000 (BÜPF; SR 780.1) geregelten strafprozessualen Normen in die StPO überführt. Die Bestimmungen über den eigentlichen Vollzug der Überwachungsmassnahmen wie auch die polizeiliche Überwachung des Fernmeldeverkehrs ausserhalb von Strafverfahren (Notsuche mittels Natelstandortortung in Vermisstfällen) verbleiben im BÜPF. Unklarheiten und kritisierte Unzulänglichkeiten im BÜPF sollen ausgeräumt werden.
Die strafprozessualen Voraussetzungen für die verdeckte Ermittlung waren bisher im Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung (BVE; SR 312.8) bzw. subsidiär in den kantonalen Strafprozessordnungen geregelt. Diese Rechtsgrundlagen werden ebenfalls durch die neue StPO abgelöst.

1.4 Am 1. Januar 2010 werden verschiedene sicherheitspolizeiliche Massnahmen gegen Gewalt bei Sportveranstaltungen, die der Bund im Zusammenhang mit der EURO 2008 und Eishockey-WM 2009 befristet erlassen hatte, durch das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 (Hooligankonkordat) abgelöst. Der Kanton Schwyz ist dem Hooligankonkordat am 17. September 2008 beigetreten (Abl 2008 1986).

1.5 Anpassungsbedarf besteht schliesslich im Bereich der polizeilichen Massnahmen bei häuslicher Gewalt. Nachdem im Rahmen der Zentralschweizer Regierungskonferenz (ZRK) ein koordiniertes Beratungsangebot für gewaltausübende Personen aufgebaut wird, sollen die Schnittstellen zwischen den polizeilichen Sofortmassnahmen und den flankierenden Massnahmen im Bereich der Täter- und Opferberatung optimiert werden.

2. Ausgangslage

2.1 Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstandes

2.1.1 Schwedische Initiative

Im Rahmen des Schengener Assoziierungsabkommens hat sich die Schweiz zur Übernahme der Bestimmungen über den erleichterten Austausch polizeilicher Informationen ausserhalb der Rechtshilfe verpflichtet. Am 18. Dezember 2006 hat der EU-Rat den RB Informationsaustausch verabschiedet, um den Informationsaustausch unter Strafverfolgungsbehörden von Schengen-Staaten zusätzlich zu vereinfachen. Aufgrund seiner Urheberschaft wird diese Weiterentwicklung des Schengenrechts auch als „Schwedische Initiative" bezeichnet. Die „Schwedische Initiative" will sicherstellen, dass die Strafverfolgungsbehörden der Schengen Staaten Informationen und Erkenntnisse über schwerwiegende Straftaten und terroristische Handlungen in einem raschen und unbürokratischen Verfahren austauschen können. Die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden werden dadurch nicht erweitert, die Kompetenzverteilung zwischen Polizei und Justizbehörden nicht verschoben. Die polizeiliche Zusammenarbeit und die justizielle Rechtshilfe sind nicht tangiert.
Der RB Informationsaustausch muss bis spätestens am 1. März 2010 ins Schweizerische Recht umgesetzt werden. Da im Bereich der Verhütung, Verfolgung und Aufklärung von Straftaten parallele Zuständigkeiten von Bund und Kantonen bestehen, ist der RB Informationsaustausch auf beiden Stufen eigenständig umzusetzen.

- Das Bundesparlament hat am 12. Juni 2009 das Schengen-Informationsaustausch-Gesetz (SIaG) verabschiedet. Der Bund hat sich für seinen Bereich für ein eigenständiges Gesetz entschieden, weil die Einbindung der Bestimmungen in die schweizerische Strafprozessordnung und die Erweiterung in sämtlichen Spezialgesetzen (insbes. steuer-, zoll- und bankenrechtliche Erlasse) unübersichtlich geworden wäre.
- Die Kantone haben beim Vollzug von Bundesrecht, d.h. im Falle der Delegation der Strafverfolgung an die kantonalen Behörden, das SIaG anzuwenden, soweit keine kantonalen Bestimmungen zum Informationsaustausch mit Schengen-Staaten bestehen (Art. 14 SIaG). Im Übrigen haben die Kantone den Rahmenbeschluss in ihrem Zuständigkeitsbereich selbständig, aber im Einklang mit dem Bundesrecht umzusetzen.

2.1.2 Personendatenschutz in Strafsachen

Am 27. November 2008 hat der EU-Rat den RB Datenschutz verabschiedet und der Schweiz am 15. Dezember 2008 notifiziert. Dieser Beschluss ist innert zwei Jahren ins Schweizerische Recht zu übernehmen. Der RB Datenschutz wiederholt die allgemeinen Grundsätze, die bereits im Übereinkommen des Europarates vom 21. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung von personenbezogenen Daten (SR 0.235.1) bzw. im Zusatzprotokoll des Europarates vom 8. November 2001 (SEV Nr. 108, BBl 2003 2167 ff.) verankert wurden und für die Schweiz ebenfalls massgebend sind. Darüber hinaus stellt der RB Datenschutz nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung spezifische Regeln für Datenbearbeitungen zwischen Schengen-Staaten auf (Aufbewahrungsfristen für von einem Schengen-Staat übermittelte Daten, Zweckbindung für die Bearbeitung solcher Daten, Voraussetzungen für die Weiterleitung solcher Daten an Drittstaaten und Private, Informationspflicht gegenüber der von der Datenbearbeitung betroffenen Person). Der RB Datenschutz ist grundsätzlich nur auf Daten anwendbar, die mit anderen Schengen-Staaten oder mit den gestützt auf Titel VI des EU-Vertrages errichteten Stellen (SIS, Europol, Eurojust) im Rahmen der Schengener Zusammenarbeit ausgetauscht werden. Er erfasst sowohl die polizeiliche Prävention und Ermittlung von Straftaten wie auch die strafprozessuale Verfolgung von Delikten und die strafrechtliche Vollstreckung. In die Pflicht genommen werden somit die Polizei sowie die Strafverfolgungs- und die Vollzugsbehörden.
Im Bereich des Datenschutzes bestehen ebenfalls parallele Kompetenzen von Bund und Kantonen. Das eidgenössische und kantonale Datenschutzrecht entspricht dem RB Datenschutz bereits weitgehend, jedoch sind punktuelle Ergänzungen erforderlich.

- Auf Bundesebene sollen in einem Mantelerlass verschiedene Bundesgesetze angepasst werden (Ausländer- und Asylgesetz, Datenschutzgesetz, Strafgesetzbuch, Schengen-Informationsaustausch-Gesetz, Waffengesetz, Betäubungsmittelgesetz). Insbesondere soll auch die geforderte vollständige Unabhängigkeit des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten sichergestellt werden (vgl. laufendes Vernehmlassungsverfahren, BBl 2009 3501).
- Auf kantonaler Stufe gilt es zu überprüfen, inwieweit die geltenden Datenschutzvorschriften in den Bereichen Polizei, Strafverfolgung und Strafvollzug dem RB Datenschutz entsprechen. Der strafprozessuale Datenschutz dürfte weitgehend durch das Bundesrecht (StPO, StGB) abgedeckt sein. Soweit Anpassungen des ÖDSG bzw. von anderen Spezialerlassen erforderlich sein sollten, sind diese wegen den unterschiedlichen Erlassformen und aus zeitlichen Gründen losgelöst von der vorliegenden Revision der Polizeiverordnung, die sich auf den polizeilichen Datenschutz beschränkt, vorzunehmen.

2.2 Vereinheitlichung des Strafprozessrechts auf Bundesstufe

2.2.1 Aufgaben der gerichtlichen Polizei

Nach § 1 Abs. 2 Bst. b PolV nimmt die Kantonspolizei die Aufgaben der gerichtlichen Polizei wahr, die sich aus dem eidgenössischen und dem kantonalen Recht ergeben. Wie bis anhin ist die Kantonspolizei auch nach der Neuordnung der Strafrechtspflege als Strafverfolgungsbehörde für das polizeiliche Ermittlungsverfahren im Straf- und Jugendstrafverfahren zuständig (§ 4 Abs. 3 Bst. a und § 54 JV). Soweit im Nachfolgenden auf die Strafprozessordnung verwiesen wird, ist damit integral auch die Jugendstrafprozessordnung gemeint. Die Kantonspolizei ist in ihrer gerichtspolizeilichen Ermittlungstätigkeit grundsätzlich selbständig, doch kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren jederzeit an sich ziehen. Die Polizei untersteht ihrer Aufsicht und ihren Weisungen (vgl. § 48 Bst. i JV).
Die Aufgaben der Kantonspolizei im Rahmen der Strafverfolgung werden inskünftig im Wesentlichen durch Bundesrecht vorgeschrieben (Art. 1, 12 und 15 Abs. 1 StPO). Dieses regelt die gerichtspolizeilichen Aufgaben (Aufdeckung der strafbaren Handlungen, Fahndung nach dem Täter, Ermittlung, Sicherung von Spuren und Beweismitteln) ausführlich und legt die Zulässigkeit und die Voraussetzungen von polizeilichen Zwangsmassnahmen als Verfahrenshandlungen der gerichtlichen Polizei fest (Art. 196ff. StPO). Das gerichtspolizeiliche Ermittlungsverfahren wird mit der Vornahme der in der StPO geregelten polizeilichen Ermittlungshandlungen eröffnet. Vom Zeitpunkt dieser Ermittlungshandlungen an ist die Polizei als Gerichtspolizei tätig. Die vor diesem Zeitpunkt betriebene Vorermittlung im Sinne kriminalpolizeilicher Vorfeldarbeit erfolgt ausserhalb der StPO. Massgebend für diese Vorermittlungen ist die Polizeigesetzgebung. Die Leitung von Vorermittlungen ist eine rein kriminalpolizeiliche Angelegenheit ausserhalb des Verantwortungsbereichs der Staatsanwaltschaft (Albertini, VSKC-Handbuch, Zürich 2008, S. 10).
Es gilt somit, zwischen dem gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren einerseits und dem selbständigen polizeilichen Vorermittlungsverfahren sowie der übrigen polizeilichen Tätigkeit ausserhalb des Strafverfahrens, die in erster Linie der Prävention und Gefahrenabwehr dient, andererseits zu unterscheiden und in der Polizeiverordnung allfällige Differenzierungen vorzunehmen. Es betrifft dies namentlich erkennungsdienstliche Massnahmen und polizeiliche Ermittlungshandlungen (z.B. Observation, verdeckte Ermittlung, Informationsbeschaffung durch vertrauliche Quellen) ausserhalb bzw. im Vorfeld eines Strafverfahrens.

2.2.2 Überwachung des Fernmeldeverkehrs

Mit Änderung des Fernmeldegesetzes (FMG; SR 784.10) vom 24. März 2006 wurde im BÜPF eine Rechtsgrundlage für die auf Teilnehmeridentifikation und Verkehrsdaten beschränkte Überwachung des Fernmeldeverkehrs zur Auffindung vermisster Personen (Notsuche) geschaffen. Die Bestimmungen über die Notsuche wurden damals ins BÜPF aufgenommen, weil die Überwachung des Fernmeldeverkehrs in einem Gesetz geregelt werden sollte und dabei auf die gleiche Infrastruktur zurückgegriffen wird wie bei den Überwachungen im Strafverfahren (BBl 2003 7994). Bei

der Notsuche handelt es sich aber gerade nicht um eine strafprozessuale Zwangsmassnahme, sondern um eine sicherheitspolizeiliche Massnahme. Ihre Integration ins BÜPF hatte eine unscharfe Abgrenzung der beiden Massnahmen zur Folge. So ist mangels expliziter Ausnahmeregelung davon auszugehen, dass das richterliche Genehmigungserfordernis nach Art. 7 BÜPF auch für Fälle der Notsuche gilt (Thomas Hansjakob, Kommentar BÜPF/VÜPF, 2. Auflage, St. Gallen 2006, S. 235). Soweit sich die Bestimmungen von Art. 7 ff. BÜPF aber spezifisch auf das Strafverfahren beziehen, können sie nur sinngemäss auf das Verfahren der Notsuche angewandt werden.
Mit der bundesrechtlichen Vereinheitlichung des Strafprozessrechts werden die strafprozessualen Bestimmungen gemäss Art. 3 – 10 BÜPF im Wesentlichen in die StPO überführt, während die Bestimmungen über die Notsuche wie auch über den eigentlichen Vollzug der Überwachung im BÜPF verbleiben. Dies hat eine Entflechtung der polizeilichen Notsuche von der Fernmeldeüberwachung im Strafverfahren nach Art. 269 StPO zur Folge. Im dritten Quartal 2009 soll über eine entsprechende Revision des BÜPF ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden. Es ist davon auszugehen, dass der kantonale Regelungsbedarf sich auch inskünftig auf die Bezeichnung der Zuständigkeiten für die Anordnung und Genehmigung von Überwachungsmassnahmen bei der Notsuche beschränken wird.

2.3 Hooligankonkordat

Mit Änderung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120) sind am 1. Januar 2007 im Hinblick auf die EURO 2008 und die Eishockey-WM 2009 verschiedene sicherheitspolizeiliche Massnahmen gegen Gewalt bei Sportveranstaltungen in Kraft getreten. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes hinsichtlich drei der fünf eingeführten Massnahmen, nämlich des Rayonverbots, der Meldeauflage und des Polizeigewahrsams, war jedoch umstritten, weshalb diese Hooliganmassnahmen bis am 31. Dezember 2009 befristet wurden. Um das geltende Gefüge der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich der inneren Sicherheit nicht zu tangieren, erarbeiteten die Kantone eine Konkordatslösung. Dabei wurden die befristeten Bestimmungen des BWIS unverändert in das Konkordat überführt und nur zwei inhaltliche Ausdehnungen von bisherigen Bestimmungen vorgenommen. Am 17. September 2008 hat der Kantonsrat den Beitritt zum Hooligankonkordat beschlossen. Das Konkordat wird am 1. Januar 2010 in Kraft treten, nachdem ihm bereits mehr als zwei Kantone beigetreten sind. Auf diesen Zeitpunkt hin sind die in der Polizeiverordnung verankerten Vollzugsnormen zu den Hooliganmassnahmen nach BWIS an das Hooligankonkordat anzubinden.

2.4 Polizeiliche Massnahmen gegen häusliche Gewalt

2.4.1 Geltende Regelung

Mit § 19b PolV hat der Gesetzgeber polizeiliche Massnahmen gegen häusliche Gewalt, im Sinne von Sofortinterventionen zur Gefahrenabwehr, vorgesehen (Kontaktverbot, Rayonverbot, Aufenthaltsverbot, Wegweisung aus gemeinsamer Wohnung). Gleichzeitig hat er mit dieser Bestimmung auch das polizeiliche Wegweisungsverfahren als Krisenintervention im Rahmen von zivilrechtlichen Massnahmen gegen häusliche Gewalt gemäss Art. 28a ff. ZGB geregelt (Art. 28b Abs. 4 ZGB in Verbindung mit § 19b PolV und § 1 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. a und b EGzZGB). Nach den Vorstellungen des Bundesgesetzgebers sollen die zivilrichterlichen Anordnungen nach Art. 28aff. ZGB als längerfristige Massnahmen die polizeilichen Sofortinterventionen nach § 19b PolV bzw. Art. 28b Abs. 4 ZGB ablösen. Deshalb sind die Polizeiorgane gehalten, die Betroffenen auf die rechtlichen Möglichkeiten und das massgebliche Verfahren hinzuweisen (§ 19b Abs. 3 PolV). Die polizeilichen Anordnungen fallen dahin, sobald entsprechende zivilrechtliche oder strafrechtliche Massnahmen rechtskräftig angeordnet sind (§ 19b Abs. 6 PolV).

2.4.2 Gerichtliche Überprüfung

Bei den originären polizeilichen Massnahmen gegen häusliche Gewalt nach § 19b PolV handelt es sich um verwaltungsrechtliche Akte, auf welche grundsätzlich die Verwaltungsrechtspflege Anwendung findet. Das gleiche gilt für die polizeilichen Wegweisungen im Rahmen von Kriseninterventionen nach Art. 28b Abs. 4 ZGB. Das Bundeszivilrecht schreibt denn auch nicht vor, durch welche Instanz die polizeiliche Wegweisung richterlich zu überprüfen ist.
Gemäss geltender Ordnung wird die Rechtmässigkeit polizeilicher Anordnungen bei häuslicher Gewalt vom Einzelrichter in Zivilsachen überprüft (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. b des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB; SRSZ 210.100). Diese Zuständigkeitsregelung wurde getroffen, um den Zugang zu den zivilrechtlichen Schutzmassnahmen zu erleichtern. Ausserdem erscheint das Verwaltungsgericht funktionell nicht geeignet, um innert Tagen über Begehren um Aufhebung oder Verlängerung polizeilicher Wegweisungsmassnahmen zu befinden und allfällige vorsorgliche Massnahmen zu erlassen. Eine Zuweisung dieser Zuständigkeit an das Zwangsmassnahmengericht würde die polizeilichen Wegweisungsmassnahmen in ein strafprozessuales Licht rücken. Da es sich aber nach wie vor um verwaltungsrechtliche Akte handelt, müssten die Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts an das Verwaltungsgericht als obere kantonale Gerichtsinstanz weitergezogen werden können (Art. 86 Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes, BGG; SR 173.110). Ein solcher doppelter Rechtsmittelweg ist als nicht sinnvoll zu erachten.
Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsbeständigkeit soll daher die bisherige zivilrichterliche Zuständigkeit beibehalten werden, zumal sie sich bewährt hat. Wie bis anhin kann der Entscheid des Einzelrichters in Zivilsachen beim Bezirksgericht angefochten werden (§§ 204 ff. kt. ZPO, neu § 11 JV).

2.4.3 Verstärkung der Prävention

Heute ist allgemein anerkannt, dass häusliche Gewalt am wirksamsten eingedämmt werden kann, wenn die polizeilichen, strafprozessualen und strafrechtlichen Interventionen mit flankierenden Massnahmen im Bereich der Opferunterstützung und Täterarbeit unterstützt werden. Wenn eine gewaltausübende Person keine Möglichkeit erhält, ihr Verhalten zu reflektieren und zu ändern, besteht die Gefahr, dass sie in ihr altes Gewaltmuster zurückkehrt und die gewaltbetroffene Person erneuten oder noch stärkeren Übergriffen ausgesetzt ist.
Anlässlich der Einführung der neuen polizeilichen Interventionsinstrumente gegen häusliche Gewalt stand im Kanton Schwyz kein qualifiziertes Beratungsangebot für gewaltausübende Personen zur Verfügung, während gewaltbetroffene Personen der kantonalen Opferhilfestelle oder der Informations- und Beratungsstelle für Frauen im Kanton Schwyz IBF zugewiesen werden konnten. Der Umstand, dass im Kanton Schwyz niederschwellige Hilfsangebote, spezialisierte Anlaufstellen und Lernprogramme für gewaltausübende Personen fehlen, wurde nicht nur im Kantonsrat (vgl. RRB Nr. 402/2007; Beantwortung des Postulates P 11/06), sondern auch in einer Erhebung von Amnesty International vom April 2006 bemängelt.
In der Folge hat der Regierungsrat beschlossen, sich an einem gemeinsamen, koordinierten Angebot der Zentralschweizer Kantone im Bereich der Beratung von gewaltausübenden Personen zu beteiligen (RRB Nr. 1727/2007). Das Angebot umfasst freiwillige Einzelberatungen, strafprozessual angeordnete Pflichtberatungen sowie ein Lernprogramm für verurteilte Straftäter. Die entsprechenden Leistungsverträge sollen im Verlaufe dieses Jahres abgeschlossen werden.
Dieses Beratungsangebot kann inskünftig auch in die polizeiliche Informationspflicht einbezogen werden. Um Hemmschwellen abzubauen, den Zugang zu den bereitgestellten Unterstützungsangeboten zu erleichtern und die Wirksamkeit der Präventionsarbeit zu erhöhen, soll im Falle von polizeilichen Wegweisungsmassnahmen eine amtliche Meldebefugnis der Polizei an die angebundenen Beratungsstellen eingeführt werden, welche ihrerseits Kontakt mit der gewaltbetroffenen bzw. gewaltausübenden Person aufnehmen, um ihnen Auswege aus der Gewalt aufzuzeigen (proaktiver Beratungsansatz). Die Polizei und die Justizbehörden werden durch die Interventionen der Beratungsstellen entlastet und können sich auf ihre Kernaufgaben konzentrieren.

3. Gegenstand der Vorlage

3.1 Polizeiliche Zusammenarbeit und Informationsaustausch

Die kantonale Anschlussregelung zur „Schwedischen Initiative“ wird weitgehend durch das SlaG vorgegeben. Es ist somit in erster Linie auf die Massgeblichkeit des SlaG zu verweisen. Ergänzender Normierungsbedarf besteht vorab hinsichtlich der Erfassung aller kantonaler Strafverfolgungsbehörden, der Koordination innerhalb des Kantons und mit dem Bund sowie der Einheitlichkeit des Verfahrens und der zu verwendenden Formulare.
Von einem separaten Erlass ausserhalb der kantonalen Polizeiverordnung und der Strafrechtspflegeordnung ist aus Gründen des systematischen und sachlichen Zusammenhangs abzusehen. Es macht auch keinen Sinn, die Bestimmungen über den Informationsaustausch mit Schengen-Staaten in der nur noch kurze Zeit geltenden kantonalen Strafprozessordnung unterzubringen. Eine analoge Regelung für die Strafverfolgungsbehörden lässt sich nicht ohne weiteres in die Justizverordnung integrieren, da sich dort keine Vorschriften über den Informations- und Datenaustausch mit ausländischen Behörden finden. Weil die Kantonspolizei aufgrund ihres Pikettdienstes ohnehin als kantonale Anlaufsstelle für dringliche Informationsersuchen fungieren soll, ist es naheliegend, den RB Informationsaustausch in der Polizeiverordnung umzusetzen und diese Regelung auch für die übrigen Strafverfolgungsbehörden für massgebend zu erklären, soweit für diese keine besonderen Vorschriften bestehen.

3.2 Polizeilicher Datenschutz

3.2.1 Der polizeiliche Datenschutz wird im Wesentlichen durch § 4 PolV bzw. das Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz vom 23. Mai 2007 (ÖDSG; SRSZ 140.410) geregelt, soweit das Bundesrecht oder Spezialerlasse nichts anderes bestimmen.
Im ÖDSG wurde als Folge des Schengen-Beitritts die EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (EU-DSRL; ABl. L 281 vom 23. November 1995) bereits umgesetzt. Namentlich was die Bearbeitungsbeschränkungen, die Löschungsvorschriften, die Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichtbehörde, die Kontrollbefugnisse, die Sanktionsmöglichkeiten und die Rechtsweggarantie anbelangt, entspricht das ÖDSG und damit auch der polizeiliche Datenschutz den Anforderungen des RB Datenschutz bereits heute.

3.2.2 Soweit der RB Datenschutz im polizeilichen Bereich direkt anwendbar ist, genügt ein Verweis auf dessen Massgeblichkeit und Vorrangigkeit gegenüber kantonalem Recht:

- Art. 3 RB Datenschutz regelt die Grundsätze der Rechtsmässigkeit, Verhältnismässigkeit und Zweckbindung der Bearbeitung von Personendaten wie sie bereits in § 4 Abs. 1 Satz 1 PolV bzw. §§ 8 ff. ÖDSG verankert sind. Nach Art. 3 und 11 RB Datenschutz dürfen Personendaten, die von einem anderen Schengen-Staat stammen, neben dem eigentlichen Zweck, zu dem sie bekannt gegeben wurden, auch für einen anderen Zweck bearbeitet werden, wenn sich dies als mit dem ursprünglichen Zweck vereinbar, notwendig und verhältnismässig erweist und die zuständige Behörde nach den für sie geltenden Rechtsätzen dazu befugt ist. In Betracht kommen namentlich andere Strafverfahren, sowie Justiz- oder Verwaltungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Strafverfolgung oder dem Strafvollzug stehen (z.B. Migrationsamt, Opferhilfe, Verwaltungsstrafverfahren). Zulässig ist auch die Datenbearbeitung zur Abwendung einer unmittelbaren, schweren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Darüber hinaus dürfen die übermittelten Personendaten für historische, statistische oder wissenschaftliche Zwecke bearbeitet werden, wenn dafür geeignete innerstaatliche Garantien (z.B. Anonymisierung) vorgesehen sind (vgl. § 19 ÖDSG).
- Nach Art. 4 Ziff. 2 RB Datenschutz sind Personendaten zu löschen oder zu anonymisieren, wenn sie für den Zweck, zu welchem sie erhoben bzw. verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind. Diese Regelung entspricht im Übrigen § 22 ÖDSG bzw. § 4 Abs. 4 PolV.

- Nach Art. 4 Ziff. 1 RB Datenschutz sind Personendaten zu berichtigen, wenn sie unrichtig, unvollständig oder nicht mehr aktuell sind. Die zuständigen Behörden der Schengen-Staaten haben alle angemessenen Massnahmen zu ergreifen, um dafür zu sorgen, dass Personendaten, die unrichtig, unvollständig oder nicht mehr aktuell sind, nicht übermittelt werden. Werden Daten ohne vorheriges Ersuchen übermittelt, prüft die empfangende Behörde unverzüglich, ob sie die Daten dem Übermittlungszweck entsprechend benötigt. Stellt die zuständige Behörde eines Schengen-Staates fest, dass die von ihr übermittelten Daten unrichtig sind oder die Übermittlung unrechtmässig war, hat sie dies der empfangenen Behörde unverzüglich mitzuteilen (Art. 8 RB Datenschutz).
- Art. 10 RB Datenschutz schreibt vor, dass jede Übermittlung von Personendaten im Anwendungsbereich des RB Datenschutz protokolliert oder dokumentiert werden muss, so dass deren Rechtmässigkeit kontrolliert werden kann. Eine entsprechende Protokollierungspflicht gilt heute schon beim fallweise bewilligten Zugriff auf Datensammlungen der Kantonspolizei durch andere Polizeiorgane (§ 4 Abs. 2 PolV). Eine allgemeine Dokumentationspflicht nach ÖDSG besteht hingegen nicht. Der Datenschutzbeauftragte kann die Protokolle über den Datenaustausch mit anderen Schengen-Staaten zur Prüfung anfordern.
- Die Bestimmungen von Art. 11 und 12 RB Datenschutz regeln die Voraussetzungen für die Bearbeitung von Personendaten aus anderen Schengen-Staaten, vorbehältlich innerstaatlicher Bearbeitungsbeschränkungen.

3.2.3 Kein Umsetzungsbedarf besteht bei nicht direkt anwendbaren Vorgaben des RB Datenschutz, soweit im kantonalen Recht bereits ein entsprechendes Schutzniveau gilt:

- So enthält § 4 Abs. 4 PolV spezifische Löschungsvorschriften, die den Anforderungen von Art. 5 RB Datenschutz entsprechen. Dieser verlangt, dass für die Löschung von Personendaten bzw. die Überprüfung der Notwendigkeit ihrer Aufbewahrung angemessene Fristen vorzusehen sind und deren Einhaltung zu überprüfen ist. Im Übrigen richtet sich die Aufbewahrungsdauer und Vernichtung von erkennungsdienstlichem Material im Rahmen eines Strafverfahrens nach der einschlägigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 120 Ia 147; 128 II 259).
- Art. 23 RB Datenschutz verlangt eine Vorabkonsultation des Kontrollorgans, wenn besonders schützenswerte Personendaten im Sinne von Art. 6 RB bearbeitet werden oder die Art der Datenbearbeitung grundrechtsrelevant ist. Ein entsprechender vorzeitiger Einbezug ist durch § 29 ÖDSG auch im polizeilichen Bereich gewährleistet.
- Nach Art. 24 RB Datenschutz sind wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen bei Verstössen gegen die Anwendung des RB Datenschutz vorzusehen. Diesem Erfordernis wird durch die Strafbestimmungen von § 38 ÖDSG sowie den vermögens-, straf- und disziplinarrechtlichen Verantwortlichkeiten nach dem Gesetz über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre (Staatshaftungsgesetz; SRSZ 140.100) hinreichend Rechnung getragen.

3.2.4 Regelungsbedarf besteht bei nicht direkt anwendbaren Vorgaben, wo gleichwertige Schutzmechanismen im polizeilichen Datenschutz fehlen:

- Art. 4 Ziff. 3 RB Datenschutz sieht vor, dass Personendaten nicht zu löschen, sondern lediglich zu sperren sind, wenn ein berechtigter Grund zu Annahme besteht, dass eine Löschung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person beeinträchtigen würde. Solche gesperrten Daten dürfen sodann nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der ihrer Löschung entgegen stand. Nach Art. 2 Bst. c des RB Datenschutz bedeutet „Sperrung“ die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken. § 13 ÖDSG versteht unter Datensperre jedoch nur eine Form der Einschränkung der Datenbearbeitung, nämlich die Bekanntgabe an andere Behörden oder an Private, nicht aber die im Interesse der betroffenen Person erfolgende geschützte Aufbewahrung von Daten, die nach Art. 4 Abs. 4 PolV an sich zu löschen wären. Das Instrument der „Sperrung“ ist zumindest bei allen polizeilichen Daten vorzusehen.

- Die Bestimmungen von Art. 13 und 14 RB Datenschutz sind nicht direkt anwendbar und verlangen ein entsprechendes Schutzniveau für die Weitergabe von Personendaten aus Schengen-Staaten an Drittstaaten, internationale Einrichtungen oder nicht-öffentliche Stellen. Der geltende § 4 Abs. 2 PolV regelt nur den Sonderfall des bewilligungspflichtigen, fallweisen Zugriffs auf Datensammlungen der Kantonspolizei durch andere Polizeiorgane, worunter nur solche anderer Kantone und des Bundes, nicht aber ausländische Polizeiorgane oder Strafverfolgungsbehörden zu verstehen sein dürften. § 18 ÖDSG regelt nur in allgemeiner Weise, dass Personendaten nicht ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Person schwerwiegend gefährdet würde, namentlich weil eine Gesetzgebung fehlt, die einen angemessenen Schutz gewährleistet. Es ist daher eine spezifische Regelung im Bereich des polizeilichen Datenaustausches mit Schengen-Staaten vorzusehen.
- Nach Art. 16 RB Datenschutz ist zu gewährleisten, dass die betroffene Person nach Massgabe des innerstaatlichen Rechts über die Bearbeitung ihrer Personendaten durch die zuständige Behörde informiert wird. Werden Personendaten einem anderen Schengen-Staat bekannt gegeben, kann diesem zur Auflage gemacht werden, dass er die betroffene Person nicht bzw. nicht ohne vorherige Zustimmung informiert (Art. 16 Ziff. 2 RB Datenschutz).
  Nach § 10 Abs. 1 ÖDSG sind Personendaten grundsätzlich bei der betroffenen Person selbst oder im Rahmen einer bestehenden Datensammlung zu beschaffen. Die Rechtsgrundlage, der Zweck des Bearbeitens und die vorgesehenen Empfänger werden der befragten Person angegeben, wenn sie es verlangt oder wenn Personendaten systematisch erhoben werden (§ 10 Abs. 3 ÖDSG).
  Die Kantonspolizei ist aber ausdrücklich ermächtigt, Personendaten auch bei Dritten zu erheben (§ 4 Abs. 1 Satz 2 PolV, § 10 Abs. 2 ÖDSG). Sie braucht diesfalls keine Angaben über den Zweck und die Empfänger der Daten zu machen und muss die betroffene Person nicht darüber informieren. Dieser Ausschluss von der Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten bei Dritten wurde im Zusammenhang mit dem neuen ÖDSG in die Polizeiverordnung aufgenommen. Demzufolge besteht nach § 4 Abs. 1 Satz 2 PolV im Gegensatz zu § 11 ÖDSG auch dann keine Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person, wenn es sich um Persönlichkeitsprofile oder besonders schützenswerte Personendaten im Sinne von § 4 Bst. d ÖDSG, wozu namentlich Angaben über polizeiliche Ermittlungen, Strafverfahren, Straftaten und die dafür verhängten Sanktionen gehören, handelt. Dieser generelle Ausschluss von der Informationspflicht im polizeilichen Bereich bei der Beschaffung von Informationen bei Dritten ist jedoch nicht mit Art. 16 RB Datenschutz vereinbar, der den Grundsatz der Informationspflicht, vorbehältlich von Ausnahmen nach innerstaatlichen Recht statuiert. Mit dem RB Datenschutz soll gerade der Datenschutz im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit gestärkt werden. Daher soll der Grundsatz der Informationspflicht auch in der Polizeiverordnung verankert werden und spezifische Einschränkungen vorgesehen werden, die den Besonderheiten im polizeilichen Bereich Rechnung tragen. Dabei ist auch der Ausnahmefall von Art. 16 Ziff. 2 RB Datenschutz zu regeln, wonach der Schengen-Staat, bei welchem Personendaten erhoben werden, gestützt auf seine innerstaatliche Gesetzgebung darum ersuchen kann, dass die betroffene Person nicht ohne seine vorherige Zustimmung informiert wird. Diese Einschränkung der Informationspflicht ist an sich im Datenaustausch mit allen in- und ausländischen Behörden zur allgemeinen Regel zu machen, soll jedoch zumindest im polizeilichen Bereich umgesetzt werden.

3.3 Gerichtspolizeiliche Aufgaben

3.3.1 Die Strafprozessordnung regelt das Verfahren zur Verfolgung und Beurteilung von Straftaten und kommt somit nur zur Anwendung, wenn der Verdacht besteht, dass strafbare Handlungen begangen wurden. Strafbare Handlungen können bereits vorliegen, wenn die Schwelle zum Versuch überschritten wurde. Bei besonders schwerwiegenden Delikten sind auch Vorbereitungshandlungen strafbar. Im Polizeirecht sind jene Massnahmen zu regeln, welche der Erkennung und Verhinderung von Straftaten dienen, die erst begangen werden können. Eine ausschliesslich polizeiliche Angelegenheit sind auch polizeiliche Vorermittlungen im Hinblick auf einen erst noch hinreichend zu konkretisierenden Anfangsverdacht auf strafbare Handlungen (Aufklärung, Milieubeobach-

tungen, Strukturermittlungen im Drogenhandel, in der Rockerszene oder im Rotlichtbereich). Solange keine formellen Verfahrenshandlungen erfolgen, ist von einer rein polizeilichen Tätigkeit auszugehen, auf welche die Polizeigesetzgebung anwendbar ist (Albertini, a.a.O., S. 44)
Die sicherheits- und verwaltungspolizeilichen Aufgaben im Rahmen der Prävention und Gefahrenabwehr nach §§ 9ff. PolV sind von den gerichtspolizeilichen Aufgaben gemäss der neuen Strafprozessordnung zu unterscheiden. So kann die Kantonspolizei eine Person im Rahmen ihrer polizeilichen Aufgaben nach wie vor vorladen und befragen (§ 10 PolV). Handelt es sich dabei um eine Befragung zu einem sicherheits- oder verwaltungspolizeilichen Gegenstand, ist grundsätzlich die Polizeigesetzgebung massgebend. Betrifft die Befragung hingegen einen gerichtspolizeilichen Gegenstand, richten sich die Rechte und Pflichten der befragten Person nach der Strafprozessordnung. Gleiches gilt in Bezug auf eine Anhaltung und Identitätsfeststellung nach § 9 PolV, die sowohl gerichts- wie auch sicherheitspolizeilichen Charakter haben kann.

3.3.2 Die polizeiliche Observation, welche das gezielte Beobachten von Vorgängen an öffentlichen oder allgemein zugänglichen Orten – allenfalls unter Einsatz von Bild- und Tonaufnahmegeräten umfasst – ist zu einem wichtigen Mittel bei der Verbrechensbekämpfung geworden. Im Geltungsbereich der Polizeigesetzgebung richtet sich die Observation auf das Vorfeld von möglichen Straftaten und bezweckt die entsprechende Informationsgewinnung. Die Observation im Vorfeld von möglichen Delikten soll eine klare Rechtsgrundlage in der Polizeiverordnung erhalten und von der Observation im Strafverfahren gemäss Art. 282f. StPO abgegrenzt werden.

3.3.3 Von der Observation zu unterscheiden ist die verdeckte Ermittlung, bei welcher die Polizeiangehörigen nicht nur von aussen beobachten, sondern unter Verbergung ihrer Identität Kontakt mit bestimmten Zielpersonen oder einer Zielgruppe anknüpfen, um diese an der Ausübung strafbarer Handlungen zu hindern oder um strafbare Handlungen zu erkennen.
Im Gegensatz zum BVE, das von der Polizei angeordnete verdeckte Ermittlungen bereits im Vorfeld von Strafverfahren ermöglichte, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen der Verdacht bestand, dass voraussichtlich besonders schwere Straftaten begangen werden sollten, sieht die Neuregelung in Art. 286ff. StPO verdeckte Ermittlungen nur noch auf Anordnung des Staatsanwalts und zum Zweck der Aufklärung bereits begangener schwerer Straftaten vor. Eine verdeckte Ermittlung kann vom Staatsanwalt aber schon dann angeordnet werden, wenn noch kein personenbezogener, sondern erst tatbezogener Tatverdacht besteht, der zur Eröffnung eines Strafverfahrens gegen unbekannt führt (BBl 2005 1255). Für die Regelung der verdeckten Ermittlung vor einem Strafverfahren verbleibt in der Strafprozessordnung kein Platz mehr. Das Bundesgericht kam in einem Entscheid vom 16. Juni 2008 ebenfalls zum Schluss, dass nach Inkrafttreten der StPO verdeckte polizeiliche Operationen zur Verhinderung von Straftaten in die kantonale Polizeigesetzgebung fallen.
In Beantwortung der Motion Schmid-Federer betreffend verdeckter Ermittlungen im Vorfeld von Straftaten hat der Bundesrat ausgeführt, dass die Strafprozessordnung nicht das richtige Gefäss zur Regelung von Massnahmen sei, die der Erkennung und Verhinderung von Straftaten dienen, welche erst begangen werden könnten. Bei den von der Motion verlangten Massnahmen handle es sich um polizeirechtliche Aufgaben, welche im Polizeirecht zu regeln wären. Die Gesetzgebungszuständigkeit liege hier bei den Kantonen. Die Motion wurde gegen den Willen des Bundesrates am 3. Juni 2009 vom Nationalrat erheblich erklärt. Der Beschluss des Ständerats steht noch aus. Bis auf weiteres ist davon auszugehen, dass eine kantonale Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der polizeilichen verdeckten Ermittlung besteht. Die Regeln der verdeckten Ermittlung nach StPO können daher nur bei verdeckten Operationen im originären polizeilichen Zuständigkeitsbereich nur soweit zur Anwendung kommen, als auf deren Massgeblichkeit verwiesen wird. Ebenso ist klar, dass die polizeiliche Regelung der verdeckten Ermittlung dem Sinn und Zweck der strafprozessualen Bundesregelung nicht widersprechen darf.
Die Polizeiverordnung kennt bislang keine entsprechende Ermächtigungsnorm, die beispielsweise eine verdeckte polizeiliche Beteiligung an der Kommunikation im Chat ermöglicht, um künftige Straftaten gegen die sexuelle Integrität von Kindern zu verhindern.

3.3.4 Die Polizei ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben, namentlich zur Informationsbeschaffung, auf die Zusammenarbeit mit vertraulichen Quellen angewiesen. Der Beizug von Informanten und Vertrauenspersonen hat in der polizeilichen Praxis eine weitaus grössere Bedeutung als die verdeckte Ermittlung. Der Umgang mit vertraulichen Quellen ist bislang weder im polizeirechtlichen noch strafrechtlichen Bereich speziell geregelt und soll daher auf eine klare Rechtsgrundlage gestellt werden. Das gilt umso mehr, als IV-Stellen seit dem 1. Januar 2008 gesetzlich ermächtigt sind, zur Bekämpfung des Versicherungsbetruges Spezialisten (qualifizierte Ermittlungsfirmen) beizuziehen, die verdeckt nach Informationen und Verdachtsmomenten suchen, damit die Strafverfolgungsbehörde nach Anzeige der IV-Stelle eine strafrechtliche Ermittlung gegen verdächtige Versicherte aufnehmen kann (Art. 59 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG; SR 831.20). Diese Rechtsgrundlage wurde vom Bundesgericht jüngst als ausreichend bezeichnet (Urteil vom 15. Juni 2009 im Verfahren 8C_807/2008).

3.3.5 Beim Polizeigewahrsam nach § 17 PolV handelt es sich um eine sicherheitspolizeiliche Zwangsmassnahme, die in der ausschliesslichen Kompetenz der Kantonspolizei liegt. Sie ist von der gerichtspolizeilichen vorläufigen Festnahme nach Art. 216 – 218 StPO abzugrenzen. Strafprozessuale Haftgründe wie Tatverdacht, Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr sind für den Polizeigewahrsam nicht massgebend. Da es sich beim Polizeigewahrsam um einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit handelt, sind die Voraussetzungen abschliessend zu normieren. Niemandem darf länger als notwendig die Freiheit entzogen werden. Unter welchem polizeilichen Titel eine Person auch immer in Gewahrsam genommen wird, darf die Dauer des Freiheitsentzuges ohne richterliche Überprüfung 24 Stunden nicht übersteigen (BGE 131 I 44). Vorbehalten bleibt die Fortführung des Freiheitsentzuges unter einem strafprozessualen oder fremdenpolizeilichen Hafttitel. Der ohne richterliche Genehmigung auf 48 Stunden verlängerbare Polizeigewahrsam ist mit diesen Vorgaben nicht mehr vereinbar.

3.4 Notsuche

Nach der Überführung der strafprozessualen Überwachungsmassnahmen in die StPO verbleiben im BÜPF die Bestimmungen über die Notsuche und über den eigentlichen Vollzug der technischen Überwachung, die Aufgaben der Anbieterinnen und Anbieter von Post- und Fernmeldediensten sowie des vom Bund betriebenen Dienstes für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs. Die systematische Neuregelung und inhaltliche Präzisierung des Verfahrens der Notsuche innerhalb des BÜPF wird auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der neuen StPO erfolgen. Nach wie vor wird es Sache des kantonalen Rechts sein, die Zuständigkeiten zur Anordnung einer Notsuche und zu deren nachträglicher richterlicher Genehmigung zu bestimmen.
§ 9 PolV ist an die neue Ordnung anzupassen, wobei die Zuständigkeit der Polizei für die Anordnung der Notsuche beizubehalten ist. Mangels spezifischer Zuständigkeitsregelung war bisher der Kantonsgerichtspräsident nicht nur bei Überwachungsanordnungen im Strafverfahren, sondern auch in Fällen der Notsuche Genehmigungsbehörde (§ 41 Abs. 3 kt. StPO). Neu ist das Zwangsmassnahmengericht für die Genehmigung der strafprozessualen Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs zuständig (Art. 272 Abs. 1 StPO). Weil davon auszugehen ist, dass die Notsuche auch nach der Revision des BÜPF der Genehmigungspflicht untersteht und die Genehmigungsbehörde eine richterliche Behörde sein muss, macht es Sinn, das Zwangsmassnahmengericht dafür zuständig zu erklären. Das drängt sich auch deshalb auf, weil die Ergebnisse von Notsuchen allenfalls im Rahmen des Strafverfahrens als Zufallsfunde verwendet werden können, über welche auch das Zwangsmassnahmengericht zu entscheiden hat (Art. 278 Abs. 3 StPO).

3.5 Polizeiliche Massnahmen gegen Hooligans

Die Ablösung der befristeten polizeilichen Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen gemäss BWIS durch das inhaltlich weitgehend identische Hooligankonkordat be-

dingt eine Anpassung der Verweisnormen von § 19a PolV. Diese Bestimmung regelt im Wesentlichen die kantonalen Zuständigkeiten für die Anordnung bzw. Meldung der vorgesehenen sicherheitspolizeilichen Präventivmassnahmen nach Art. 24b, 24d und 24e BWIS und die Meldepflichten an das Bundesamt nach Art. 24h Abs. 3 BWIS sowie die nachträgliche richterliche Überprüfung des Polizeigewahrsams. Weil es dabei um die richterliche Beurteilung der Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit von verwaltungsrechtlichem Handeln der Polizei – unabhängig von einem Strafverfahren – geht, wurde bisher das Verwaltungsgericht als Prüfinstanz vorgesehen. Mit der Neuordnung der Strafrechtspflege sollte diese Zuständigkeit auf das neue Zwangsmassnahmengericht übergehen (§ 27 JV), wenngleich es sich beim „Hooligangewahrsam" um einen verwaltungsrechtlichen und nicht gerichtspolizeilichen Akt handelt. Dies würde aber dazu führen, dass das Verwaltungsgericht wiederum als obere kantonale Gerichtsinstanz eingesetzt werden müsste (Art. 86 Abs. 2 BGG).
Das Verwaltungsgericht hatte sich bislang mit keinen Beschwerden gegen die Anordnung eines „Hooligangewahrsams" zu befassen. Eine solche Anordnung dürfte im Kanton Schwyz die Ausnahme bleiben, da sie nur bei nationalen und internationalen Anlässen in Betracht kommt und subsidiär zu anderen Massnahmen ist. Da es sich um eine nachträgliche richterliche Überprüfung auf Beschwerde hin handelt, dürfte das Verwaltungsgericht ressourcen- und zeitbedingt in der Lage sein, diese Zuständigkeit weiterhin wahrzunehmen.

3.6 Polizeiliche Massnahmen gegen häusliche Gewalt

3.6.1 Nach § 19b Abs. 3 PolV besteht unabhängig von der Anordnung einer polizeilichen Wegweisungsmassnahme eine Informationspflicht der Kantonspolizei gegenüber der gewaltbetroffenen und gewaltausübenden Person über das bestehende Beratungsangebot. Mit der Bereitstellung des von den Zentralschweizer Kantonen geschaffenen, koordinierten Angebots im Bereich der Täterarbeit kann dieser Pflicht nun in der Praxis auch gegenüber gewaltausübenden Personen nachgekommen werden.

3.6.2 Der Erfolg der polizeilichen Interventionsmassnahmen gegen häusliche Gewalt hängt wesentlich von den daran anschliessenden flankierenden Massnahmen ab. Nach einer polizeilichen Intervention ist es wichtig, dass die Betroffenen mit ihrer Problematik nicht allein gelassen werden. Der Gefahr, dass die gewaltausübende Person nach Aufhebung des Wegweisungs- und Rückkehrverbots umso aggressiver und rücksichtsloser gegen die gefährdete Person vorgeht, muss durch geeignete Unterstützungsmassnahmen vorgebeugt werden. Diese Betreuung und Beratung kann nicht von der Polizei oder von den Strafverfolgungsbehörden wahrgenommen werden.
Gegenwärtig ist eine polizeiliche Meldung nur an die kantonale Opferberatungsstelle vorgesehen, sofern die gewaltbetroffene Person damit einverstanden ist (19b Abs. 3 PolV, § 15 ÖDSG). Diese Regelung deckt sich mit Art. 8 Abs. 2 des Opferhilfegesetzes (OHG; SR 312.5). Eine Meldung an eine Beratungsstelle für gewaltausübende Personen wurde bislang nicht vorgeschrieben, da im Kanton Schwyz noch kein institutionalisiertes Beratungsangebot zur Verfügung stand.
Mit der Verankerung des proaktiven Beratungsansatzes wird verhindert, dass sich die gewaltbetroffene Person aus Angst oder Scham nicht an eine Beratungsstelle wendet. Die weggewiesenen Personen nehmen in den seltesten Fällen von sich aus Kontakt mit einer Beratungsstelle auf. Auch sprachliche Verständigungsprobleme können ein zusätzliches Hindernis für die selbständige Inanspruchnahme von Hilfe sein. Deshalb ist die Weiterleitung der Personalien von Amtes wegen an eine anerkannte Beratungsstelle im Interesse der Deeskalation und Prävention von grosser Bedeutung, um die Betroffenen in ihrer Krisensituation anzusprechen, verbunden mit dem Ziel, die Gewaltspirale zu beenden.
Die Übermittlung ihrer Personalien an die entsprechende Beratungsstelle hat deshalb umgehend oder noch gleichentags zu erfolgen. Die Beratungsstelle nimmt ihrerseits ohne Verzug den Kontakt mit der gemeldeten Person auf. Das Beratungsangebot ist freiwillig. Lehnt die kontaktierte Person das Angebot ab oder scheitern die Kontaktbemühungen, wird die Beratungsstelle nicht mehr von sich aus aktiv.

Die Kantonspolizei rückte im Jahre 2008 156mal wegen häuslicher Gewalt aus. In 10 Fällen wurde eine polizeiliche Wegweisung angeordnet. Nur in diesen Fällen soll künftig eine automatische Meldung an die entsprechende Beratungsstelle ergehen. In allen andern Fällen wird die heutige Regelung, wonach die Betroffenen über die Beratungsangebote informiert und ihre Personalien nur mit ihrem Einverständnis weitergeleitet werden, beibehalten.

3.7 Koordinationsbedarf und gestaffelte Inkraftsetzung

Die Polizeiverordnung ist auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Hooligankonkordats an die geänderten Rechtsgrundlagen anzupassen. Die weiteren, unterschiedlichen Zeitvorgaben zur Anschlussgesetzgebung an das übergeordnete Recht bedingen eine vorzeitige bzw. parallele Normierung einzelner Regelungsgegenstände, deren Umsetzung auf Bundesstufe noch im Gange ist (Revision BÜPF, EU-Rahmenbeschluss Datenschutz in Strafsachen). Es soll jedoch vermieden werden, dass die Polizeiverordnung innerhalb eines oder zweier Jahre einer erneuten Revision zu unterziehen ist. Die durch die Vereinheitlichung der Strafprozessordnung bedingten Anpassungen der Polizeiverordnung sollen aus Gründen des sachlichen Zusammenhangs mit der vorliegenden Revision vorgenommen, jedoch erst auf den Zeitpunkt der neuen StPO bzw. der Justizverordnung in Kraft gesetzt werden.

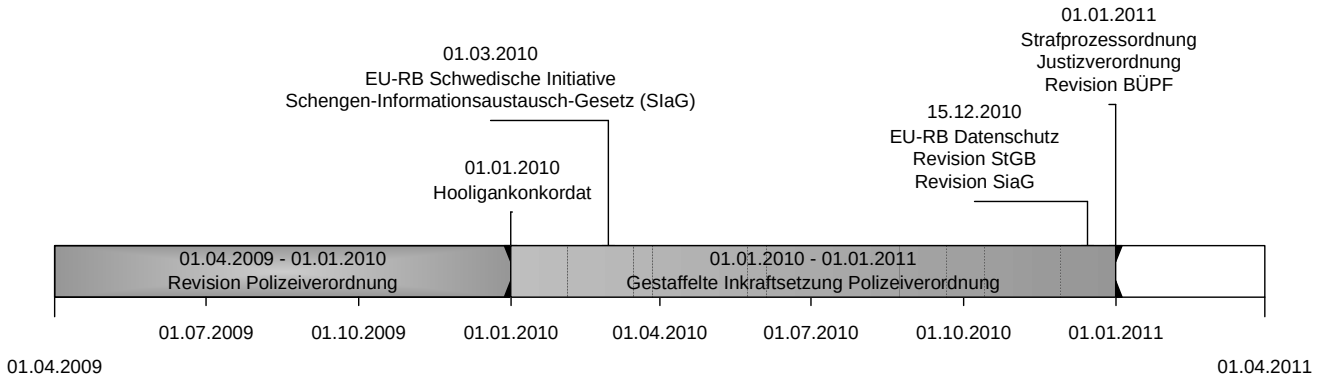

4. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 2a (neu) Vereinfachter Informationsaustausch mit Schengen-Staaten

Abs. 1:
Das SIaG legt die Modalitäten des Informationsaustausches in seinem Zuständigkeitsbereich fest. Die Kantone haben die Schwedische Initiative in ihrem Zuständigkeitsbereich selber umzusetzen. Art. 14 SIaG regelt nur den Fall, in welchem die Strafverfolgung an einen Kanton delegiert wird und dieser über keine entsprechenden Rechtsgrundlagen über den Informationsaustausch verfügt. Diese Fälle sind allerdings nicht zahlreich. Da aber die Auslegung des Rahmenbeschlusses, die Begriffsbestimmungen, der Katalog der relevanten Straftaten, die Konkretisierung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, die Umschreibung der spontanen Informationspflicht und die Verweigerungsgründe ohnehin weitgehend durch das Bundesrecht vorgegeben werden, wird anstelle einer eigenständigen Regelung auf die sinngemässe Anwendung des SIaG verwiesen. Ein vom Bund noch zu erarbeitendes Handbuch soll den befassten Behörden Anleitungen zum Gegenstand und Ablauf des Informationsaustausches, zur Koordination mit fedpol, zu den Fristen und zum Ausfüllen der Antrags- und Antwortformulare geben.

Abs. 2:
Unter den Anwendungsbereich der Schwedischen Initiative fallen jene Behörden, die befugt sind, Straftaten oder kriminelle Aktivitäten aufzudecken, zu verhüten, aufzuklären und die in Verbindung mit diesen Tätigkeiten befugt sind, öffentliche Gewalt auszuüben. Auf kantonaler Stufe sind dies die Polizei und die Strafverfolgungsbehörden. Die Strafverfolgungsbehörden werden neu durch § 4 JV bestimmt. Als solche gelten die Staats- und Jugendstaatsanwaltschaft, die gerichtliche Polizei sowie Personen, denen durch Gesetz polizeiliche Aufgaben übertragen sind. Letztere tauschen im Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses jedoch keine Informationen mit anderen Schengen-Staaten aus. Soweit für die Strafverfolgungsbehörden im Sinne von § 4 JV keine besonderen Vorschriften gelten, sollen sie von der Regelung in der Polizeiverordnung miterfasst werden. Die unter den Rahmenbeschluss fallenden eidgenössischen und kantonalen Behörden sind der EU durch den Bund mitzuteilen.

Abs. 3:
Die Einhaltung bestimmter Fristen für die Beantwortung der Anfragen ist ein zentrales Element des vereinfachten Informationsaustausches zwischen den Schengen-Staaten. Dringende Ersuchen gemäss Art. 10 Abs. 1 SIaG sind innert acht Stunden zu beantworten, nicht dringliche innert sieben Tagen und andere Anfragen innert zwei Wochen. Der Austauschpflicht unterstehen nur Informationen, die bei der entsprechenden Behörde bereits vorhanden sind und auf die ohne Zwangsmassnahmen zugegriffen werden kann. Die weiteren Ausnahmegründe richten sich nach Art. 11 SIaG. Vorbehalten bleibt ein Genehmigungserfordernis einer Justizbehörde nach innerstaatlichem Recht. Gelangt ein Ersuchen an eine nicht zuständige Behörde, besteht eine Weiterleitungspflicht. Ersuchen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fallen, werden unverzüglich an die zuständige kantonale Polizeibehörde weitergeleitet. Zusammen mit der Liste der zuständigen Strafverfolgungsbehörden muss gegenüber der EU auch eine Anlaufstelle für dringende Ersuchen bezeichnet werden. Es drängt sich auf, die Kantonspolizei, die über einen 7-Tage/24-Stunden-Betrieb verfügt, als kantonale Anlaufstelle zu bezeichnen. Dadurch ist gewährleistet, dass alle Informationsersuchen in der geforderten Zeit erledigt werden können.

§ 3 Information der Öffentlichkeit

In Abgrenzung zum neuen § 2a wird die Normüberschrift präzisiert.

§ 4 Überschrift, Abs. 1, 3 – 5 Bearbeitung von polizeilichen Daten

Die umfangreich gewordene Bestimmung von § 4 PolV wird in drei neue Paragrafen gegliedert.

Abs. 1:
Der gänzliche Ausschluss von der Informationspflicht der betroffenen Person bei der Beschaffung von Personendaten bei Dritten wird aufgehoben und durch eine grundsätzliche Informationspflicht mit Ausnahmen ersetzt (vgl. § 4a).
Abs. 2 bleibt unverändert.
Abs. 3 wird in dem Sinne ergänzt, dass auch die in den nachfolgenden Bestimmungen der Polizeiverordnung enthaltenen spezifischen Datenschutzvorschriften vorbehalten bleiben.

§ 4a (neu) Information der betroffenen Person

Abs. 1:
Das ÖDSG wie auch der zu übernehmenden RB Datenschutz verankern den allgemeinen Datenschutzgrundsatz der Informationspflicht vorbehältlich begründeter Ausnahmen. Die Information der betroffenen Person kann insbesondere bei schwerwiegenden Eingriffen in ihre Rechte durch Massnahmen der heimlichen Datenerhebung geboten sein, um dieser Person die Möglichkeit eines effektiven Rechtsschutzes zu gewähren. Der Ausschluss der Informationspflicht gemäss § 4 Abs. 1, 2. Satz, ist mit Art. 16 RB Datenschutz nicht vereinbar. Deshalb soll der geltende Ausnahmekatalog nach ÖDSG in die Polizeiverordnung übernommen und mit Blick auf die Besonderheiten der polizeilichen Tätigkeiten zusätzlich eingeschränkt werden.
Die Information ist aufzuschieben bzw. zu unterlassen, wenn dadurch eine polizeiliche Massnahme gefährdet bzw. verhindert wird (Bst. a). Neu geregelt wird die Einschränkung der Informationspflicht auf Ersuchen einer in- oder ausländischen Behörde, bei welcher die Personendaten erhoben wurden (Bst. d).
Während es hier um die Ausnahmen von der Informationspflicht gegenüber der von der Datenbearbeitung betroffenen Person geht, regelt § 4 Abs. 1 PolV gemäss Vorlage eine allfällige Information gegenüber Dritten, bei denen Daten über eine bestimmte Person erhoben werden dürfen, wenn diese Daten nicht bei der direkt betroffenen Person beschafft werden können. Diesen Dritten gegenüber besteht überhaupt keine gesetzliche Informationspflicht.

Abs. 2:
Diese Bestimmung entspricht der geltenden Regelung von § 4 Abs. 3 PolV. Unabhängig von einer amtlichen Informationspflicht kann die betroffene Person unter bestimmten Voraussetzungen von sich aus Einsicht in ihre Daten verlangen (§ 4 Abs. 3 PolV) und im Rahmen des für die kantonale Verwaltung geltenden Öffentlichkeitsprinzips an den Datenschutzbeauftragten oder an eine Justizbehörde gelangen (§§ 32ff. ÖDSG).

§ 4b (neu) Vernichtung von polizeilichen Daten

Abs. 1:
Diese Bestimmung entspricht der geltenden Regelung von § 4 Abs. 4 PolV.

Abs. 2:
Das Institut der „Sperrung“ von Personendaten im Sinne von Art. 4 Abs. 3 RB Datenschutz, das nicht gleichbedeutend mit der Datensperre nach § 13 ÖDSG ist, wird hier neu aufgenommen. Im Sinne der Gleichbehandlung soll es nicht nur im Verhältnis zu Schengen-Staaten gelten, sondern auch im gesamten polizeilichen Datenaustausch zur Anwendung kommen. Demnach sind Daten auch dann nicht zu vernichten, wenn sie zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person aufbewahrt werden müssen. Dies kann etwa der Fall sein, wenn die betroffene Person die polizeilich erhobenen Daten aus Beweisgründen in einem zivilrechtlichen Verfahren verwenden will.

§ 4c (neu) Austausch von Personendaten mit Schengen-Staaten

Abs. 1:
Der RB Datenschutz kommt nur beim Austausch von Personendaten in Strafsachen im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit von Schengen zu Anwendung. Der RB Datenschutz führt im Sinne einer lex generalis in seinem Geltungsbereich minimale Datenschutzstandards ein, wo keine spezifischen oder strengeren innerstaatlichen Datenschutzvorschriften bestehen. Die direkt anwendbaren Bestimmungen des RB Datenschutz gehen den kantonalen Datenschutzvorschriften grundsätzlich vor.
Gegenstand des RB Datenschutz sind Personendaten, die zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Feststellung oder Verfolgung von Straftaten oder der Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen zwischen Schengen-Staaten ausgetauscht und weiterbearbeitet werden (Art. 2 Ziff. 2). Die in der Polizeiverordnung verwendete Terminologie richtet sich nach der kantonalen Datenschutzgesetzgebung. Als Bearbeiten von Personendaten gilt demnach jeder Umgang mit Personendaten wie das Beschaffen, Aufbewahren, Bekanntgeben, Archivieren oder Löschen (§ 4 Bst. f ÖDSG). Der RB Datenschutz trifft keine Differenzierung in Bezug auf besonders schützenswerte Personendaten. Für letztere gehen die restriktiveren Bearbeitungsvorschriften des ÖDSG grundsätzlich vor. Bei der Bekanntgabe von kantonalen Personendaten an einen anderen Schengen-Staat können diesem die gleichen Bearbeitungsbeschränkungen sowie Löschfristen auferlegt werden, die für die eigenen Behörden gelten. Im Grundsatz gilt, dass die zuständige Behörde des anderen Schengen-Staates gleich zu behandeln ist wie eine inländische Behörde.

Abs. 2:
Für die Bekanntgabe von Personendaten, die bei einem Schengen-Staat erhoben wurden, an Drittstaaten, internationale Einrichtungen oder nicht-öffentliche Stellen bzw. Private, gelten die in das innerstaatliche Recht umzusetzenden Voraussetzungen von Art. 13 und 14 RB Datenschutz. In jedem Fall ist das Einverständnis des jeweiligen Schengen-Staates erforderlich. Einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung dürfen die Personendaten nur bekannt gegeben werden, wenn dies zur Verhütung, Ermittlung, Feststellung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen erforderlich ist und ein angemessener Schutz für eine zweckgebundene Datenbearbeitung gewährleistet ist. Einer nicht-öffentlichen Stelle bzw. Privaten dürfen die Personendaten nur bekannt gegeben werden, wenn keine überwiegenden Interessen der betroffenen Person entgegenstehen, wenn die Bekanntgabe im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben unerlässlich ist und wenn die Empfängerin der Personendaten zu einer zweckgebundenen Datenbearbeitung verpflichtet wird.
Auf Bundesstufe sollen die Art. 13 und 14 RB Datenschutz für den Bereich der Rechtshilfe im Rahmen des Schengen-Assoziierungsabkommens in die Rechtshilfebestimmungen des Strafgesetzbuches (Art. 355f und g StGB) aufgenommen werden. Aufgrund der Bundeskompetenz von Art. 123 BV im Bereich des Strafrechts, welche auch die internationale Rechtshilfe in Strafsachen umfasst, binden diese Datenschutzbestimmungen auch die kantonalen Strafverfolgungsbehörden.
Im Bereich der polizeilichen Amtshilfe im Rahmen des Informationsaustausches mit Schengen-Staaten sollen die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Weitergabe von Personendaten aus Schengen-Staaten an Dritte im neuen SIaG geregelt werden. Dieses gilt für die Strafverfolgungsbehörden des Bundes im Sinne von Art. 3 SIaG. Durch den in Art. 2a PolV vorgesehenen Verweis kommt es für die Polizei und die kantonalen Strafverfolgungsbehörden analog zur Anwendung und erfasst damit auch die Datenschutzbestimmungen bei der Weitergabe von Personendaten aus Schengen-Staaten an Drittstaaten, internationale Einrichtungen und Private.

§ 9a Überschrift, Abs. 1 bis 3 (neu) Observation

Abs. 1:
Für die polizeiliche Observation im Rahmen der Prävention und Gefahrenabwehr wird in Abgrenzung von der gerichtspolizeilichen Observation im Strafverfahren eine klare Rechtsgrundlage geschaffen. Die Grundnorm ergänzt die bereits geregelte Form der Observation mittels Bild- und Tonaufzeichnungen (Abs. 2 und 3). Die polizeiliche Observation dient im Wesentlichen der Erhebung von Informationen und Daten, um eine Lage zu beurteilen, um Verdachtsmomente zu erhärten oder auszu-

räumen, um bestehende Informationsdefizite auszugleichen oder um Gefahren für Personen oder Sachen rechtzeitig zu erkennen. Nach dem Verhältnismässigkeits- und Legalitätsprinzip hat sich die Observation auf ein gezieltes Beobachten von öffentlichen oder allgemein zugänglichen Orten und Räumlichkeiten über einen bestimmten Zeitraum zu beschränken. Als Observation kann auch die unbeteiligte Mitverfolgung einer Kommunikation Dritter in einem allgemein bzw. mittels Kennwort zugänglichen virtuellen Raum (Chat) aufgefasst werden. Die polizeiliche Überwachung im privaten Raum ausserhalb eines Strafverfahrens (sog. Lauschangriff) ist unzulässig.
Besteht ein hinreichender Tatverdacht bzw. sind bereits strafbare Handlungen erfolgt, gelten die strafprozessualen Voraussetzungen. Hinsichtlich einer allfälligen Informationspflicht gegenüber der von der Observation direkt betroffenen Person ist auf die Ausführungen zu § 4a PolV zu verweisen.

Abs. 2:
Als polizeiliche Observation gilt auch die technische Überwachung gemäss Abs. 2, die der geltenden Regelung von § 9a Abs. 1 PolV entspricht.

§ 9b Abs. 3 und 4 (neu) Überwachung des Fernmeldeverkehrs ausserhalb von Strafverfahren

Nach § 9b Abs. 1 PolV kann die Kantonspolizei ausserhalb eines Strafverfahrens die Überwachung des Fernmeldeverkehrs anordnen, um eine vermisste Person ausfindig zu machen (Notsuche). Die Zuständigkeit zur Anordnung einer Notsuche soll bei der Kantonspolizei verbleiben, da diese ohnehin für die Feststellung zuständig ist, ob eine Person als vermisst zu gelten hat. Die Voraussetzungen und das Verfahren der Notsuche richten sich nach dem BÜPF, welches auch die Schnittstellen zum Strafverfahren definiert. Der Verweis auf das anwendbare Bundesrecht nach § 9b Abs. 2 PolV bleibt unverändert.
Diese Ergebnisse der Notsuche sind ausschliesslich zur Auffindung bzw. Rettung der vermissten Person zu verwenden. Es gilt ein grundsätzliches Verwertungsverbot dieser Erkenntnisse zur Verfolgung von Straftaten. Damit soll verhindert werden, dass die strengeren Voraussetzungen für eine Überwachung im Strafverfahren nicht durch die Anordnung einer Notsuche unterlaufen werden (BBl 2003 7995). Die Erkenntnisse der Notsuche dürfen ausnahmsweise in einem Strafverfahren verwendet werden, wenn die Voraussetzungen für eine Überwachung im Strafverfahren ebenfalls erfüllt sind und die Zustimmung der Genehmigungsbehörde zur Verwertung der Informationen aus der Notsuche vorliegt.

Abs. 3:
Die Zuständigkeit des Zwangsmassnahmengerichts als Genehmigungsbehörde für Überwachungsanordnungen im Strafverfahren ist bundesrechtlich vorgeschrieben. Eine abweichende Zuständigkeitsregelung bei der Notsuche ist nicht angezeigt. Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um ein behördeninternes Kontroll- bzw. Aufsichtsinstrument.

Abs. 4:
Gestützt auf Art. 10 Abs. 2 Bst. b BÜPF hat die Kantonspolizei der Person, deren Natel überwacht wurde, nach Beendigung der Überwachung Grund, Art und Dauer der Überwachung mitzuteilen. Die betroffene Person kann innert 30 Tagen nach erfolgter Mitteilung gegen die Überwachungsanordnung und die Kostenauflage bei der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde Beschwerde wegen fehlender Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit der Überwachung erheben (Art. 10 Abs. 5 Bst. c BÜPF). Es ist davon auszugehen, dass analoge Bestimmungen über die Beendigung, Mitteilung und den Rechtsschutz in die Revision des BÜPF aufgenommen werden und das kantonale Recht die zuständige Beschwerdeinstanz zu bezeichnen hat. Da es sich hier um die nachträgliche Überprüfung einer verwaltungsrechtliche Anordnung handelt, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts als oberes kantonales Gericht vorgegeben, auch wenn dies bislang nicht explizit in der Polizeiverordnung geregelt war. Eine vorgeschaltete verwaltungsinterne Rechtsmittelinstanz erscheint indessen nicht sachgerecht und soll mit der vorliegenden Klarstellung ausgeschlossen werden (vgl. § 9d Abs. 4). Im gleichen Verfahren ist auch die regelmässig mit der Mitteilung erfolgende Kostenverfügung über die Auslagen der Natelortung beschwerdefähig.

§ 9c (neu) Vertrauliche Quellen

Unter die Bezeichnung „vertrauliche Quellen“ fallen Informanten und Vertrauenspersonen. Es gibt für diese keine Legaldefinition. Auch ist der Übergang zwischen Informanten und Vertrauenspersonen oft fliessend. Hinsichtlich ihrer rechtlichen Stellung gibt es keinen Unterschied. Informanten und Vertrauenspersonen sind Nicht-Polizeiangehörige, die der Polizei gegen Zusicherung von Vertraulichkeit einzelfallweise einen Tipp geben oder über einen längeren Zeitpunkt Informationen liefern. Während der Informant ohne konkreten polizeilichen Auftrag aus eigenem Antrieb handelt und die Polizei die Informationen passiv entgegen nimmt, beschafft die Vertrauensperson die Informationen im Auftrag, gemäss Instruktion und unter Kontrolle der Polizei. Im Gegensatz zum verdeckten Ermittler, der Polizist sein muss, tritt die private Vertrauensperson als Privater unter eigener Identität auf und bewegt sich im Umfeld eines bestimmten Milieus, ohne an der Konkretisierung eines Tatentschlusses mitzuwirken oder Scheingeschäfte zu tätigen. Ihr Zweck besteht ausschliesslich in der Informationsbeschaffung (Rhyner/Stüssi, VSKC-Handbuch, S. 90).

§ 9d (neu) Verdeckte Ermittlung

Abs. 1:
Die selbständige verdeckte Ermittlung durch die Polizei kann sich nur auf die Erkennung und Verhinderung von Straftaten und nicht die Aufklärung bereits begangener Straftaten beziehen. Der Anwendungsbereich beschränkt sich auf die mögliche Begehung von Straftaten, die von einer gewissen Schwere sind oder sich für diese Ermittlungsmethode eignen. Auf die Festlegung eines bestimmten Deliktskatalogs wird verzichtet, weil im Vorermittlungsstadium noch kein hinreichender personen- oder tatbezogener Verdacht vorliegt. Besteht bereits ein konkreter Tatverdacht, sind die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Strafverfahrens – allenfalls gegen unbekannte Täterschaft – gegeben. Es muss jedoch ein begründetes Deliktpotential vorhanden sein. Die verdeckte Ermittlung ist subsidiär zu anderen polizeilichen Massnahmen (z.B. Patroullieren durch Polizisten in Zivil, Observation, Informationsbeschaffung durch vertrauliche Quellen). Dies gebietet sich aufgrund der Schwere des Eingriffs, des staatlichen Täuschungsverbots und des beträchtlichen Aufwandes, der mit einer verdeckten Ermittlung verbunden ist.
Nach wie vor umstritten ist, ob es sich bei den sogenannten Alkohol-Testkäufen um verdeckte Ermittlung handelt. In seinem Urteil vom 10. Februar 2009 hat das Kantonsgericht Basel-Land Alkohol-Testkäufe als verdeckte Ermittlung qualifiziert, jedoch seien die erlangten Beweise in einem Strafverfahren nicht verwertbar, weil es sich nicht um eine schwerwiegende Straftat gemäss dem Deliktskatalog des BVE handle. Eine gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde an das Bundesgericht ist noch hängig. Demgegenüber hat die sanktgallische Anklagekammer am 20. Februar 2009 entschieden, dass bei der verdeckten Ermittlung im Sinne des BVE ein Minimum an Täuschungsaufwand betrieben werden müsse, was bei Alkohol-Testkäufen nicht der Fall sei.
§ 9d PolV ist auf die Erkennung und Verhinderung von Straftaten von einer gewissen Schwere ausgerichtet, die den Täuschungsaufwand der verdeckten Ermittlung rechtfertigen. Alkohol-Testkäufe gehören nicht dazu. Auf die Schaffung einer Rechtsgrundlage für Alkohol-Testkäufe in der Polizeiverordnung soll daher verzichtet und eine entsprechende Rechtsgrundlage im Gastgewerbegesetz geschaffen werden (vgl. Motion M12/2007). Es kann auf entsprechende Regelungen im baselländischen und luzernischen Gastgewerbegesetz verwiesen werden. Bei den Alkohol-Testkäufen handelt es sich um ein Aufsichtsinstrument der Vollzugsbehörden des Gastgewerbegesetzes.

Abs. 2:
Als verdeckte Ermittler dürfen nur Polizisten, aber keine polizeilichen Hilfskräfte, zivile Angestellte der Polizei, Vertrauenspersonen oder Privatdetektive eingesetzt werden. Die Ausstattung mit einer Legende (Tarnidentität) ist nicht in jedem Fall notwendig. Die Anonymität des verdeckt ermittelnden Polizeiangehörigen muss mittels Vertraulichkeitszusage gewahrt werden können, um seine Einsatzmöglichkeit, seinen Schutz und den Erfolg der Massnahme nicht zu beeinträchtigen.

Abs. 3:
Die verdeckte Ermittlung bewirkt einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechtssphäre der direkt betroffenen Zielpersonen. Er wiegt schwerer als die technische Überwachung im Vermisstenfall mit-

tels Natelstandortortung. Der Einsatz eines verdeckten Ermittlers durch die Kantonspolizei bedarf deshalb einer richterlichen Genehmigung. Dies ist auch im Hinblick auf die Sicherung der Vertraulichkeitszusage und die Verwertbarkeit allfälliger gewonnener Erkenntnisse bedeutsam. Nach Art. 317bis StGB ist die Herstellung, Veränderung oder der Gebrauch von Urkunden zwecks Legendierung im Rahmen einer verdeckten Ermittlung straflos, wenn eine richterliche Genehmigung vorliegt.
Als Genehmigungsbehörde ist wie bei der verdeckten Ermittlung im Strafverfahren das Zwangsmassnahmengericht vorzusehen. Das Genehmigungsverfahren richtet sich sinngemäss nach Art. 289 StPO. Die Genehmigungsverfügung kann unter Auflagen oder vorläufig erteilt werden. Sie wird für höchstens 12 Monate erteilt und kann ein oder mehrmals um jeweils sechs Monate verlängert werden. Die verdeckte Ermittlung hat sich im Rahmen der erteilten Bewilligung auf das Mass der zulässigen Einwirkung zu beschränken (vgl. Art. 293 StPO).
Da es sich bei der Anordnung der verdeckten polizeilichen Ermittlung um einen verwaltungsrechtlichen und nicht gerichtspolizeilichen Akt handelt, richtet sich das Beschwerdeverfahren nach den Bestimmungen der Verwaltungsrechtspflege. Da ein zweistufiges Rechtsmittelverfahren hier nicht im Interesse der Sache ist, soll das Verwaltungsgericht direkt als Rechtsmittelinstanz eingesetzt werden (vgl. analoge Regelung bei der Notsuche nach § 9b PolV). Die beschwerdefähigen Fälle dürften augrund des subsidären Einsatzes dieses Instrumentes und der restriktiven Informationspflicht gemäss § 4a PolV nicht zahlreich sein.

§ 14 Abs. 1 und 2 Erkennungsdienstliche Massnahmen

Abs. 1:
Unter den erkennungsdienstlichen Massnahmen werden kriminaltechnische Mittel und Methoden zur Identifizierung von Personen für die aufklärende Arbeit der Polizei aufgeführt, soweit sie nicht in Spezialgesetzen geregelt sind (z.B. DNA-Profil-Gesetz; SR 363). Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Sie soll jedoch an die neue Terminologie nach Art. 260ff. StPO angeglichen werden.

Abs. 2:
Die Kompetenz der Kantonspolizei, erkennungsdienstliche Massnahmen an einer Person vorzunehmen ist grundsätzlich gerichtspolizeilicher Natur und Regelungsgegenstand der StPO (Bst. d und e; bisheriger Bst. c wird deshalb aufgehoben). § 14 Abs. 2 PolV bestimmt, in welchen weiteren Fällen die Kantonspolizei solche Behandlungen ausserhalb eines Strafverfahrens weiterhin selbständig vornehmen kann.
Bst. c (bisheriger Bst. d): Die Bestimmung wird an die ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen nach dem neuen Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) angepasst. Die gerichtliche Landesverweisung straffälliger Ausländer gemäss Art. 55 aStGB wurde im Zuge der Revision des Allgemeinen Teils des StGB (in Kraft seit dem 1. Januar 2007) aus dem Gesetz gestrichen.
Bst. d (bisheriger Bst. e): Die Organisationsbezeichnung „Fremdenpolizei“ wurde mit der neuen kantonalen Anschlussgesetzgebung zum AuG durch „Migrationsamt“ ersetzt (§ 8 der Vollzugsverordnung zum Kantonalen Gesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz vom 2. Dezember 2008; MigG-VV, SRSZ 111.211).

§ 15 Abs. 1 Bst. f Durchsuchung von Personen

Ersatz der Bezeichnung „Fremdenpolizei“ durch „Migrationsamt“.

§ 17 Abs. 3 und 4 Polizeigewahrsam

Abs. 1:
Die Voraussetzungen zur Anordnung des Polizeigewahrsams sind im Gesetz abschliessend aufgeführt. Gestützt auf § 29a Abs. 1 kt. StPO konnte der Polizeigewahrsam ohne richterliche Genehmigung auf 48 Stunden verlängert werden, wenn die Identität des Festgenommenen innert 24 Stunden nicht abgeklärt werden konnte oder kein fester inländischer Wohnsitz oder eine Gefährdung Dritter bestand. Mit dem Wegfall dieser Verlängerungsmöglichkeit aufgrund der neuen StPO ist der

Polizeigewahrsam künftig auf 24 Stunden zu beschränken. Gleiches gilt für den Durchsetzungsgewahrsam nach § 19b Abs. 4 PolV.

Abs. 2:
Eine Benachrichtigungspflicht soll nicht nur bei unmündigen oder entmündigten Personen bestehen, sondern auch, wenn die in Gewahrsam genommene Person dies verlangt.

§ 19a Abs. 1 – 4 Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

Abs. 1:
Die sicherheitspolizeilichen Massnahmen gegen Hooligans haben bis Ende 2009 eine befristete Rechtsgrundlage im Bundesrecht: Rayonverbot (Art. 24b BWIS), Meldeauflage (Art. 24d BWIS) und Polizeigewahrsam (Art. 24e BWIS). Diese Bestimmungen werden inhaltlich im Wesentlichen unverändert durch das Hooligankonkordat abgelöst (Art. 4 – 9). Als zusätzliche Massnahme sieht Art. 10 Hooligankonkordat vor, dass die nach Art. 4 – 9 zuständige Behörde den Organisatoren von Sportveranstaltungen empfehlen kann, gegen Personen, die im Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung ausserhalb eines Stadions gewalttätig wurden, ein Stadionverbot auszusprechen.
In Umsetzung des Hooligankonkordats haben die Kantone die zuständige Behörde für die Anordnung von Massnahmen nach Art. 4 – 9 zu bezeichnen. Diese Kompetenz soll unverändert bei der Kantonspolizei verbleiben.

Abs. 2:
Wie bis anhin richtet sich das Verfahren nach der kantonalen Verwaltungsrechtspflege. Die Voraussetzungen der aufschiebenden Wirkung, die Anordnung der Massnahmen unter der Strafandrohung von Art. 292 StGB sowie die Meldepflichten richten sich neu nach Art. 12 und Art. 13 Abs. 2 und 3 des Hooligankonkordats.

Abs. 3:
Sodann gilt es, die richterlicher Behörde zu bezeichnen, welche die Rechtmässigkeit eines Polizeigewahrsams auf Antrag der betroffenen Person zu überprüfen hat (Art. 8 Abs. 5 Hooligankonkordat). Da es dabei um die Beurteilung der Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit von polizeilichem Handeln ausserhalb eines Strafverfahrens. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts wird beibehalten (vgl. Ausführungen unter Ziff. 3.5). Gemäss BGE 134 I 125 verlangt Art. 24e BWIS, der inhaltlich unverändert in Art. 8 des Hooligankonkordats übernommen wurde, eine direkte richterliche Überprüfung des Polizeigewahrsams ohne zwischengeschaltete Administrativbehörde. Bei den übrigen polizeilichen Hooliganmassnahmen (Rayonverbot, Meldeauflage) gilt hingegen das ordentliche Verfahren nach Massgabe der kantonalen Verwaltungsrechtspflege (vgl. Abs. 2).

Abs. 4:
Nach wie vor bundesrechtlich geregelt bleibt die Anordnung einer befristeten Ausreisebeschränkung durch das Bundesamt für Polizei (fedpol) auf Antrag der Kantone (Art. 24c Abs. 5 BWIS), der Betrieb des Informationssystems HOOGAN (Art. 24a BWIS) sowie die Pflicht zur Weitergabe von Informationen über Personen, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen im In- und Ausland gewalttätig verhalten haben, an fedpol (Art. 24a Abs. 4 BWIS). Die übrigen kantonalen Meldepflichten über angeordnete Massnahmen und Verstösse ergeben sich aus Art. 13 Abs. 3 des Hooligankonkordats.

§ 19b Abs. 1 - 4 Massnahmen bei häuslicher Gewalt

Abs. 1:
Die Legaldefinition der häuslichen Gewalt hat sich bewährt. Erfasst werden insbesondere auch die häufig vorkommende Trennungsgewalt sowie besondere Erscheinungsformen von häuslicher Gewalt zwischen Eltern und Jugendlichen, Stiefeltern und –kindern oder Betagten und Betreuungspersonen. Der letzte Teilsatz wird dahingehend angepasst, dass sich die polizeilichen Massnahmen nicht nur auf den Schutz der gewaltbetroffenen Person ausrichten, sondern auch auf die Unterbindung des gewalttätigen Verhaltens.

Abs. 2:

Aus systematischen Gründen wird die Anordnung der polizeilichen Massnahmen in einer Bestimmung zusammengefasst. Der erste Satz des bisherigen Abs. 3 wird in Abs. 2 angefügt.

Abs. 3:
Der erste Satz entspricht dem bisherigen zweiten Satz.
Anlässlich der polizeilichen Intervention werden die gewaltbetroffene und die gewaltausübende Person über ihre Rechte und Pflichten, über weitere zivil- oder strafprozessuale Schritte und das bestehende Beratungsangebot informiert. Das gilt auch, wenn keine polizeiliche Schutzmassnahme angeordnet wird. Verfügt die Kantonspolizei eine Wegweisung, ein Rayon- oder ein Kontaktverbot, übermittelt sie die Verfügung und die erforderlichen Personenangaben an je eine Beratungsstelle für gewaltbetroffene und gewaltsausübende Personen. Die bezeichneten Beratungsstellen verpflichten sich im Rahmen eines Leistungsauftrages, mit den gemeldeten Personen ohne Verzug Kontakt aufzunehmen, um ihnen eine Erstberatung anzubieten (proaktiver Beratungsansatz).
In Beachtung der datenschutzrechtlichen Grundsätze dürfen besonders schützenswerte Personendaten, wozu insbesondere auch die Familien- und Intimsphäre gehören, nur weitergegeben werden, wenn eine ausdrückliche Gesetzesgrundlage dies als zulässig erklärt, wenn die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe es zwingend erfordert oder wenn die betroffene Person ausdrücklich zustimmt. Eine Datenweitergabe an private Stellen ist nur erlaubt, wenn die verantwortliche Behörde gesetzlich dazu verpflichtet oder ermächtigt ist oder die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat. Diese Vorgaben werden in der vorliegenden Bestimmung sowie im unveränderten Abs. 6 in Bezug auf die Datenweitergabe an die vormundschaftlichen oder ausländerrechtlichen Behörden umgesetzt. Die von Amtes wegen erfolgende Weitergabe der entsprechenden Personendaten bei der Anordnung von polizeilichen Massnahmen soll der gewaltbetroffenen und der gewaltausübenden Person den Zugang zum Unterstützungsangebot erleichtern sowie die behördliche Zusammenarbeit und Koordination der verschiedenen Massnahmen verbessern.
Vor diesem Hintergrund erweist sich die Einführung einer polizeilichen Meldepflicht an die mit einem Leistungsauftrag angebundenen Beratungsstellen bei Fällen, wo eine polizeiliche Wegweisung bzw. ein Rayon- oder Kontaktverbot verfügt wurde, als verhältnismässig. Die Beratungsstellen erhalten ausschliesslich die polizeiliche Verfügung mit den Personalien der Betroffenen, einer kurzen Sachverhaltsdarstellung und den angeordneten polizeilichen Massnahmen. Die Beratungsstellen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Abs. 4:
Die polizeilichen Schutzmassnahmen ergehen unter der Strafandrohung von Art. 292 StGB. Missachtet die gewaltausübende Person die angeordneten Schutzmassnahmen und erweist es sich zu deren Durchsetzung als notwendig, kann sie die Kantonspolizei in Gewahrsam nehmen. Die Dauer ist neu auf 24 Stunden zu beschränken (vgl. vorstehende Bemerkungen zu § 17 Abs. 3 PolV).

Abs. 5 und 6 bleiben unverändert.

II. Änderung der Justizverordnung

§ 27 c) im Polizeirecht

Die Bestimmungen von § 25ff. JV regeln die neuen Zuständigkeiten des Zwangsmassnahmengerichts (RRB Nr. 351/2009, Bericht und Vorlage an den Kantonsrat). Das Zwangsmassnahmengericht ist für die Anordnung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft und soweit gesetzlich vorgesehen, für die Anordnung oder Genehmigung weiterer Zwangsmassnahmen zuständig.
Wenn das Zwangsmassnahmengericht auch für bestimmte verwaltungsrechtliche Akte eingesetzt werden soll, stellt sich die Frage nach der Weiterzugsmöglichkeit. Das es um Angelegenheiten des öffentlichen Rechts geht, ist vor Bundesgericht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig (Art. 82 Bst. a BGG). Gemäss Art. 86 Abs. 2 BGG haben die Kantone als unmittelbare Vorinstanzen des Bundesgerichts obere Gerichte einzusetzen, deren Entscheid nicht mehr an eine höhere kantonale Instanz weitergezogen werden kann. Das Kantonsgericht ist Aufsichtsinstanz des

Zwangsmassnahmengerichts und beurteilt Beschwerden gegen dessen Entscheide, sofern sie nicht endgültig sind. Das Zwangsmassnahmengericht ist damit kein oberes kantonales Gericht. Aufgrund von Art. 86 Abs. 2 BGG müsste somit gegen Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts in verwaltungspolizeilichen Sachen eine Weiterzugsmöglichkeit an das Verwaltungsgericht bestehen. Eine solche doppelte Gerichtsbarkeit erscheint nicht sinnvoll.
Vor diesem Hintergrund erscheint die in § 27 JV vorgesehene Beurteilung des Hooligangewahrsams nach Art. 8 des Hooligankonkordats durch das Zwangsmassnahmengericht als isolierte Lösung, die einer Gesamtbetrachtungsweise der richterlichen Überprüfung von verwaltungsrechtlichen Polizeiakten nicht standhält.
Die Zuständigkeit des Zwangsmassnahmengerichts im polizeilichen Bereich soll deshalb unter dem Vorbehalt allfälliger spezialgesetzlicher Bestimmungen auf die Genehmigungserfordernisse bei der Anordnung der Notsuche und dem Einsatz verdeckter Ermittler beschränkt werden, zumal das Zwangsmassnahmengericht bei den strafprozessualen Überwachungsanordnungen im Fernmeldebereich und bei der verdeckten Ermittlung im Strafverfahren ebenfalls Genehmigungsbehörde ist.

Anhang JV
II. Änderung von Erlassen

Der bisherige § 1 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. b EGzZGB wird mit der neuen Justizverordnung aufgehoben und bedarf einer Kompensationsregelung im neuen § 2 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 EGzZGB. Damit wird klargestellt, dass weiterhin der Einzelrichter in Zivilsachen im summarischen Verfahren über die Aufhebung, Abänderung oder Verlängerung von polizeilich verfügten Interventionsmassnahmen gegen häusliche Gewalt nach § 19b PolV und polizeiliche Wegweisungen nach Art. 28b Abs. 4 ZGB entscheidet

III. Inkraftsetzung

Abs. 4:
Die unterschiedlichen zeitlichen Umsetzungsvorgaben bedingen eine gestaffelte Inkraftsetzung der Teilrevision der Polizeiverordnung (vgl. Ziff. 3.7).

6. Verfassungs- und Gesetzmässigkeit

Nach § 40 Bst. e der Kantonsverfassung (KV) ordnet der Kantonsrat das Polizeiwesen. Der vorstehend dargelegte Regelungsbedarf ist im Rahmen der Polizeiverordnung umzusetzen. Die Anpassungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 KV.
Was die Änderungen der Justizverordnung anbetrifft, unterstehen diese kraft der Verordnungskompetenz des Kantonsrates nach § 40 Bst. h KV ebenfalls dem fakultativen Referendum.

7. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Aus der vorliegenden Revision der Polizeiverordnung, die im Wesentlichen durch den Nachvollzug von übergeordnetem Recht bedingt ist, resultieren im polizeilichen Bereich keine unmittelbaren finanziellen Mehraufwendungen. Es werden keine neuen Aufgaben überbunden.
Ein administrativer Mehraufwand, der im Rahmen der vorhandenen personellen Ressourcen zu bewältigen ist, zeichnet sich im Bereich der Behandlung von Informationsersuchen im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit mit den Schengen-Staaten ab.
Ein Mehraufwand wird sich aufgrund der Einführung des proaktiven Beratungsansatzes bei der häuslichen Gewalt im Bereich der Präventionstätigkeit des Kantons ergeben. Der Kanton Schwyz beteiligt sich bereits an der ZRK-Leistungsvereinbarung mit der Fachstelle gegen Männergewalt, die eine Gewalt-Hotline, Beratung per E-Mail, freiwillige Einzelberatungen, Pflichtberatung sowie Öffentlichkeitsarbeit mitfinanziert. Der proaktive Beratungsansatz ist jedoch nicht Gegenstand dieser Leistun-

gen. Es bedarf daher einer entsprechenden Zusatzvereinbarung mit der Fachstelle gegen Männergewalt sowie auch mit der kantonalen Opferhilfestelle. Bei gewaltausübenden Frauen kann der proaktive Beratungsansatz vom kantonalen Bewährungsdienst selber wahrgenommen werden.
Um die nach einer angeordneten polizeilichen Massnahme an die zuständigen Beratungsstellen gemeldeten Personen zu einer Aufarbeitung ihres gewalttätigen Beziehungsmusters und einer nachhaltigen Verhaltensänderung motivieren zu können, soll die Erstberatung (z.B. im Umfang der ersten beiden Beratungsstunden) vom Kanton finanziert werden. Im Jahre 2008 hat die Kantonspolizei zehn Wegweisungen ausgesprochen. In dieser Grössenordnung dürften sich die Beratungsfälle in den kommenden Jahren bewegen, sofern die Betroffenen das freiwillige Beratungsangebot in Anspruch nehmen.